

VG Braunschweig: Zwei Gemeinden müssen Ortsschilder versetzen um Anwohner zu schützen

Der Landkreis Gifhorn muss in Eickhorst und Jembke Ortsschilder zum Schutz der Anwohner versetzen. Dies hat das Verwaltungsgericht Braunschweig entschieden. Das Schild verfolge den Zweck, Gefahren für die Verkehrssicherheit abzuwenden und sei so aufzustellen, dass alle Bereiche der geschlossenen Ortschaft in seinem Wirkungsbereich liegen. Es komme nicht darauf an, ob es in dem betreffenden Straßenabschnitt bereits zu Unfällen gekommen sei, die auf höhere Geschwindigkeiten zurückzuführen sind (Urteile vom 27.09.2011, Az.: 6 A 10/09 und 6 A 21/09).

Sachverhalt

Geklagt hatten Anwohner der Kreisstraße 58 am westlichen Ortseingang von Eickhorst und der Bundesstraße 248 zwischen Barwedel und Jembke. Ihre Wohnhäuser liegen derzeit außerhalb des Bereichs, für den die Ortsschilder (Ortstafeln) gelten. Sie hatten beim Landkreis beantragt, die Ortsschilder zu versetzen, weil insbesondere auch Kinder wegen der zurzeit für den Kfz-Verkehr zulässigen hohen Geschwindigkeiten in den Straßenabschnitten gefährdet seien. Der Landkreis hatte dies unter anderem unter Berufung auf Stellungnahmen der Polizei und des Niedersächsischen Verkehrsministeriums abgelehnt.

VG: Fragliche Straßenabschnitte gehören bereits zur geschlossenen Ortschaft

Die Richter der Sechsten Kammer gaben den Klagen nach einem Ortstermin in beiden Ortschaften statt und verwiesen zur Begründung auf den Umstand, dass die fraglichen Straßenabschnitte in Eickhorst und Jembke bereits zur geschlossenen Ortschaft gehörten, sodass die Ortsschilder entsprechend versetzt werden müssten. Denn eine geschlossene Ortschaft beginne bereits dort, wo eine zusammenhängende, von der Straße aus erkennbare Bebauung vorliege, aus der sich «ortstypische Verkehrsgefahren» ergeben könnten und die an die Straße angebunden sei.

Mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs trotz unbebauter Grundstücke

Der Argumentation des Kreises, in beiden Ortslagen sei der erforderliche Bebauungszusammenhang durch größere unbebaute Grundstücke unterbrochen, folgte das Gericht nicht und stellte klar, dass trotz unbebauter Grundstücke eine geschlossene Ortschaft vorliegen könne, wenn von diesen selbst Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgingen, wie sie für innerörtliche Straßen typisch seien. So sei es in Eickhorst. Der Kreis hatte sich dort auf eine unbebaute Fläche berufen, die als Bolzplatz genutzt wird. Dem hielt das Gericht entgegen, von dem Platz könnten Bälle ohne Weiteres auf die Straße gelangen. In diesem Fall könne damit gerechnet werden, dass Kinder und Jugendliche, die den Platz nutzen, die Fahrbahn betreten oder überqueren.

Bei Wiesengrundstück ist mit Fußgänger-, Fahrrad- und Kfz-Verkehr zu rechnen

Für den Streckenabschnitt in Jembke entschied das Gericht, der Kreis könne für seine Auffassung nicht auf ein unbebautes Wiesengrundstück verweisen. Denn in dem gesamten Bereich sei trotzdem mit einem Fußgänger-, Fahrrad- und Kfz-Verkehr zu rechnen, wie er für freie Strecken - außerhalb von Ortschaften - untypisch sei. Und noch eins stellte das Gericht klar: Es komme für die Aufstellung eines Ortsschildes nicht darauf an, ob es in dem betreffenden Straßenabschnitt bereits zu Unfällen gekommen sei, die auf höhere Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Denn das Schild verfolge den Zweck, Gefahren für die Verkehrssicherheit abzuwenden.

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

VG Leipzig, Vorliegen einer geschlossenen Bebauung als Voraussetzung zur Errichtung eines Ortsschildes, BeckRS 2008, 34755

OLG Celle, Nichterkennen einer Ortseinfahrt und Geschwindigkeitsüberschreitung, NZV 1998, 254